



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Höllgasse 2, 83278 Traunstein



Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Im Tal 2
83486 Ramsau

Name
Jens Haertel
Telefon
0861 98950-15
Telefax
0861 98950-32
E-Mail
jens.haertel@fstsw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6102

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
7716.2 hae-loh - 462

Traunstein
11.08.2017

20. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 13 „Altes Forsthaus“ Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorgang nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein -Bereich Forsten- (AELF) wie folgt Stellung:

Bei den von der 20. Änderung des Flächennutzungsplan und Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 13 „Altes Forsthaus“ betroffenen Grundstücken FINr.952/34 und 952/4 Gemarkung Ramsau handelt es sich um Mischgebietsausweisungen nach § 6 BauNVO und demnach nicht um Wald i.S.d. Art. 2 Abs.1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Auf dem südlich angrenzenden Grundstück FI.Nr. 952/0 Gemarkung Ramsau stockt Wald i.S. des Art. 2 Abs.1 BayWaldG. Eine Änderung der Bodennutzungsart d.h. Rodung auf der gesamten bzw. auf Teilfläche des Grundstücks FINr. 952/0 Gemarkung Ramsau bedarf der Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Die Rodungserlaubnis kann durch ein Verfahren im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt werden. Die die Rodung betreffenden Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sind dabei sinngemäß zu beachten.

Der Wald auf dem Grundstück FINr. 952/0 Gemarkung Ramsau befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern und wird treuhänderisch durch die Bayerischen Staatsforsten AöR bewirtschaftet. Auf Grund der Baumartenzusammensetzung sowie der direkten Lage an der Ramsauer Ache ist die genannte Waldfläche als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG sowie als Auwald nach Alpenbiotopkartierung (Nr. A8343-0157-002 „Auwälder an der Ramsauer Ache bis Wimbach“) erfasst. Eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 4 BNatSchG zur erheblichen Beeinträchtigung des natur-

Seite 1 von 2

schutzrechtlich geschützten Biotops wurde bereits durch die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gestellt und im Rahmen des vorliegenden Vorhabens eingehend begründet. Da durch das geplante Bauvorhaben der Randbereich der oberen Flusstrasse berührt ist, können im Projektgebiet bei Starkregen Hanganbrüche oder auch Hangmuren durch die Beseitigung des Waldes begünstigt werden. Die Schutzfunktion der betroffenen Waldflächen sollte aus diesem Grund in Anlehnung an das geotechnische Gutachten von Dr. Kellerbauer durch geeignete Verbaumaßnahmen kompensiert werden. Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Rupp nachweislich die verkehrstechnisch umsetzbare Alternative mit dem geringsten Eingriffspotenzial für den Auwald im Einflussbereich identifiziert. Zudem beschränkt sich das Bauvorhaben im Wesentlichen auf bereits verbaute bzw. versiegelte Flächen. Somit wird in die Auwaldflächensubstanz in einem minimalen Maße eingegriffen und einschlägige städtebauliche sowie landschaftsplanerische Ziele angemessen berücksichtigt. Das AELF begrüßt in diesem Zusammenhang die Optimierung des Trassenverlaufs sowie die weitgehende Belassung von Altbäumen im Rahmen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Altes Forsthaus“.

— Nach eingehender waldrechtlicher Prüfung erhebt das AELF keine Einwendungen gegen die Rodung in Zusammenhang mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 13 „Altes Forsthaus“ aus.

In diesem Zusammenhang wird zudem auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- a. Der Auwald leistet als potentieller Retentionsraum u.U. einen wichtigen Beitrag im Hochwassermanagement und in der Hochwasserschadensprävention. Die Verringerung der Gesamtbestandesfläche auf dem Flurstück 952/0 sollte deshalb auch in Zukunft, soweit es möglich ist, gering gehalten werden.
- b. Uferstabilisierender Bäume und Sträucher entlang der Ramsauer Ache sollten zwingend erhalten werden.
- c. Zwischen den gemäß Bebauungsplan zu errichtenden Gebäuden und dem im Süden auf Grundstück FINr. 952/0 angrenzenden Auwald sollte ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 m zur Vermeidung von Schäden für Leib und Leben aus Sturmwurf oder -bruch eingehalten werden.
- d. Bei der abschließenden Aufstellung des Bebauungsplans sollte die permanente Erreichbarkeit/Erschließung der Auwaldfläche durch Rückewege zwingend eine Mitberücksichtigung finden. Dadurch soll dem Waldbesitzer weiterhin die Möglichkeit bewahrt bleiben, den Wald zu bewirtschaften bzw. Gefahren (Totholz, angeschobene Bäume) zu beseitigen.
- e. Bei Pflanzungen innerhalb des Bebauungsplans sollten standortheimische Bäume und Sträucher gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Haertel
FRef